

Vd
3326



7

[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely representing a list or index of items.]



22
Nachdem **Ihro Königl. Majest.** das, wegen Gebrauch der Fackeln schon ehedessen er-
gangene Verbot, dahin zu erneuern und zu wiederholen der Nothdurfft befunden, daß
künfftighin, und vornehmlich die innstehenden Festivitäten über, sich jedermann des
Fackeltragens und Gebrauchs, bey hoher Strafe, gänglich enthalten, und dargegen sich nur der La-
ternen bedienen, diejenigen Wirths hingegen, welche Fremde logiren, den Abgang des Lichts in de-
nen Vorhäusern, durch gnugsame Illumination derselben und derer Treppen ersetzen sollen;

So wird solches durch gegenwärtigen öffentl. Anschlag zu jedermanns Wißenschafft gebracht,
und männiglich zu allerunterthänigster Befolgung dieses **Ihro Königl. Majest.** allergnädigsten
Willens anermahnet, worbey zwar dieser Unterschied zu bemercken ist, daß diejenigen Etran-
gers von Stand und Condition, so vermahnlich zu bevorstehenden Festivitäten hier eingefun-
den und noch einfinden möchten, aus Mangel der Laternen, gleich denen andern fremden Gesandten
und vornehmen Ministris vom hiesigen Königl. Hofe zu der Zeit, wenn außser der Stadt Re-
jouissancen vor sich gehen, währender Festivitäten über, Wachsfackeln in denen Vorstädten zu
führen, Erlaubnis haben sollen, dargegen aber ein jedweder seinen Bedienten anzuweisen, sich ge-
fallen lassen wird, sothane Wind-Lichter unterwegens nicht an Holzwerc oder andere Feuerfan-
gende Materien anzuschlagen, abzuputzen, oder daran auszulöschen, sondern solche, sobald sie an
das Thor damit kommen, austreten, und nicht brennend in die Stadt bringen sollen, widrigen-
falls und in so ferne aus Muthwillen oder Unbedachtsamkeit Schaden oder Unglück, das Gott
verhüte! verhänget werden möchte, nicht deren Bediente, sondern der Herrschafft selbst, davor
zu stehen, angesonnen werden wird. Dresden, am 6ten Junii 1747.



Rutovsky.

Nachdem **Ihro Königl. Majest.** das, wegen Gebrauch der Fackeln schon ebedessen er-
 gangene Verbot, dahin zu erneuern und zu wiederholen der Nothdurfft befunden, daß
 künfftighin, und vornehmlich die innstehenden Festivitäten über, sich jedermann des
 Fackeltragens und Gebrauchs, bey hoher Strafe, gänzlich enthalten, und dargegen sich nur der La-
 ternen bedienen, diejenigen Wirthe hingegen, welche Fremde logiren, den Abgang des Lichts in de-
 nen Vorhäusern, durch gnugsame Illumination derselben und derer Treppen ersetzen sollen;

So wird solches durch gegenwärtigen öffentln. Anschlag zu jedermanns Wissenschaft gebracht,
 und määnniglich zu gster Befolgung dieses **Ihro Königl. Majest.** allergnä-
 digsten Willens an digst zwar dieser Unterschied zu bemercken ist, daß diejenigen Etran-
 gers von Stand u gers so dermahln sich zu bevorstehenden Festivitäten hier eingefun-
 den und noch einfr so Mangel der Laternen, gleich denen andern fremden Gesandten
 und vornehmen M sigen Königl. Hofe zu der Zeit, wenn auffer der Stadt Re-
 jouissancen vor si der Festivitäten über, Wachsfackeln in denen Vorstädten zu
 führen, Erlaubnis gegen aber em jedweder seinen Bedienten anzuweisen, sich ge-
 fallen lassen wird, s hter unterwegens nicht an Holzwerc oder andere Feuerfan-
 gende Materien a upuzen, oder daran auszulöschen, sondern solche, sobald sie an
 das Thor damit fo und nicht brennend in die Stadt bringen sollen, wiedrigen-
 falls und in so fern en oder Unbedachtsamkeit Schaden oder Unglück, das Gott
 verhüte! verhänget nicht deren Bediente, sondern der Herrschafft selbst, davor
 zu stehen, angekomm Dresden, am 6sten Junii 1747.



Rutovvsky.